

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

45. Jahrgang

Freitag, 17. Juni 2016

Nummer 9

Inhalt	Seite
<b>I. Satzungsbeschluss der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für den Bereich Riegestraße, Kaspar-Grove-Straße, Weierbach vom 03.06.2016</b> Anlage: 1 Plan	70 71
<b>II. Abstimmungsergebnis zur Umwandlung der Bonifatius-/Dr. Carl Sonnenschein-Schule von einer Bekenntnisschule mit katholischem Teilstandort in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)</b>	73
<b>III. Abstimmungsergebnis zur Umwandlung der Haard-/Johannesschule von einer Bekenntnisschule mit katholischem Teilstandort in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)</b>	74
<b>IV. Abstimmung zur Umwandlung der Katholischen Hauptschule an der Wiesenstraße in eine Gemeinschaftshauptschule gemäß § 28 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)</b>	75
<b>V. Öffentliche Zustellung von rechtswahrenden Mitteilungen gem. § 7 UVG</b>	76
<b>VI. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d der Stadt Marl für den Bereich Halterner Straße/Rosmarienweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 08.06.2016</b> Anlage: 1 Plan	77 78
<b>VII. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich ehemalige Haardschule südlich der Schulstraße, nördlich des Seidelbastweges und westlich der Straße „In de Flaslänne“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 10.06.2016</b> Anlage: 1 Plan	80 82
<b>VIII. Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d der Stadt Marl für den Bereich Halterner Straße/Rosmarienweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 10.06.2016</b> Anlage: 1 Plan	85 86
<b>IX. Einladung zur 17. Sitzung des Rates der Stadt Marl</b>	88

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

**Satzungsbeschluss der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 für den Bereich Riegestraße, Kaspar-Grove-Straße, Weierbach vom 03.06.2016**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 die 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Marl gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

*„II. Satzungsbeschluss zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16*

*Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße, Kaspar-Grove-Straße/Weierbach wird gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11. 2014 (BGBl. I, 2 S 1748) sowie § 7(Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) als Satzung beschlossen.*

*III. Beschluss der Begründung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16*

*Die Begründung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße, Kaspar-Grove-Straße wird beschlossen.“*

Marl, 03.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

# Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Satzungsbeschluss zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße, Kaspar-Grove-Straße/Weierbach vom 03.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 und die Begründung liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 03.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

**Abstimmungsergebnis zur Umwandlung der Bonifatius-/Dr. Carl Sonnenschein-Schule von einer Bekenntnisschule mit katholischem Teilstandort in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)**

Nach durchgeführtem Abstimmungsverfahren gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 a und Nr. 2 Schulgesetz NRW wird das Ergebnis öffentlich bekanntgegeben:

**Bonifatius-/Dr. Carl- Sonnenschein-Schule**

	Stimmberechtigte	Rückläufer	in Ordnung	beanstandet
laut Liste	191	157	154	3

**Anzahl der abgegebenen Stimmen 154**

Für Umwandlung	Gegen Umwandlung	ungültig
108	45	1

Die Wahlbeteiligung betrug 82 %, es haben 108 der Stimmberechtigten (= 56,54 %) für eine Umwandlung gestimmt. **Die Bonifatius-/Dr. Carl-Sonnenschein-Schule ist in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln.**

Marl, 08.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## III.

**Abstimmungsergebnis zur Umwandlung der Haard-/Johannesschule von einer Bekenntnisschule mit katholischem Teilstandort in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)**

Nach durchgeführtem Abstimmungsverfahren gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 a und Nr. 2 Schulgesetz NRW wird das Ergebnis öffentlich bekanntgegeben:

**Haard-/Johannesschule**

	Stimmberechtigte	Rückläufer	in Ordnung	beanstandet
laut Liste	244	162	161	1

**Anzahl der abgegebenen Stimmen 154**

Für Umwandlung	Gegen Umwandlung	ungültig
116	43	2

Die Wahlbeteiligung betrug 66 %, allerdings haben nur 116 der Stimmberechtigten (= 47,54 %) für eine Umwandlung gestimmt. **Somit bleibt die Haard-/Johannesschule als Grundschule mit katholischem Teilstandort bestehen.**

Marl, 08.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## IV.

**Abstimmung zur Umwandlung der Katholischen Hauptschule an der Wiesenstraße in eine Gemeinschaftshauptschule gemäß § 28 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)**

Nach durchgeführtem Abstimmungsverfahren gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1a und Nr. 2 Schulgesetz NRW wird das Ergebnis öffentlich bekanntgegeben:

**Katholische Hauptschule Wiesenstraße**

	Stimmberechtigte	Rückläufer	in Ordnung	beanstandet
laut Liste	275	87	84	3

**Anzahl der abgegebenen Stimmen 154**

Für Umwandlung	Gegen Umwandlung	ungültig
62	22	0

Da bereits weniger als 1/3 der Eltern abgestimmt haben (Wahlbeteiligung nur 32 %), ist das Ergebnis von 62 zu 22 Stimmen zugunsten der Umwandlung ohne Bedeutung.

**Die katholische Hauptschule bleibt bestehen.**

Marl, 08.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

V.  
**Öffentliche Zustellung von rechtswahrenden Mitteilungen gem. § 7 UVG**



**Der Bürgermeister**

Stadt Marl • Jugendamt • 45765 Marl

Dienststelle: Jugendamt  
 Gebäude: Rathaus, Turm II  
 Zimmer: 111  
 Sachbearbeitung: Frau Geurds  
 Telefon-Durchwahl: (02365) 99-2412  
 Telefax: (02365) 99-2434  
 E-Mail: Sonja.Geurds@Marl.de  
 Haltestelle: Marl-Mitte  
 der Buslinie(n): aller im Stadtgebiet  
 verkehrenden Linien

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

**Öffentliche Zustellung**

Herrn Emre Uslu  
 letzter bekannter Aufenthalt war  
 Heidestr. 17, 45772 Marl

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 07.06.2016 unter dem Aktenzeichen 51760018278 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungszustellungsgesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung beim Jugendamt Marl, Unterhaltsvorschusskasse, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 111, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 07.06.2016  
 im Auftrag  
 gez. Geurds

**Großkundenadresse:** 45765 Marl  
**Hausadresse:** Creiler Platz 1, 45768 Marl  
**Telefon:** (0 23 65) 99-0 (Zentrale)

**Sprechzeiten:**  
 Montag, Dienstag 8 Uhr – 13 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 8 Uhr – 12:30 Uhr  
 Donnerstag 8 Uhr – 18 Uhr  
 sowie nach Terminvereinbarung

**Konten der Stadtkasse Marl:**  
 Sparkasse Vest Recklinghausen  
 IBAN DE05426501500060060423 BIC WELADED1REK  
 Postbank Dortmund  
 IBAN DE90440100460021480463 BIC PBNKDEFF440

## VI.

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d der Stadt Marl für den Bereich Halterner Straße/Rosmarienweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 08.06.2016**

Der Rat der Stadt Marl hat am 17.03.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d nach §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6d ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Generelles Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine Innenbereichsfläche einer wohnbaulichen Nachverdichtung zuzuführen. Im Zuge der Innenentwicklung sollen nicht benötigte Hof- Gartenflächen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Hierzu zählen Teile der Grundstücke (Flurstücke Nr. 730 und Nr. 1067 der Flur 180) die zurzeit als Zufahrts- bzw. Hof- und Gartenfläche von der vorhandenen Wohnbebauung an der Straße „Rosmarienweg“ und der Bebauung an der Halterner Straße genutzt werden. Zur städtebaulich verträglichen Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung soll auf der vorhandenen Hof- und Zufahrtsfläche sowie auf einem Teilbereich einer Gartenfläche die Errichtung von zwei Wohngebäuden, im umbauten Innenbereich, ermöglicht werden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Aufstellung der Bauleitpläne) den o.g. Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

- „I. Zur Sicherung der Planungsabsicht, eine ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen, wird die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d der Stadt Marl beschlossen.  
Das Änderungsverfahren wird auf Grundlage des § 13 a BauGB geführt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.  
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d erfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 730 und Nr. 1067 der Flur 180, Bereich Halterner Straße 160, 162 und 162 a*
- II. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß §13 a abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.*
- III. Wenn sich aus den Beteiligungsverfahren keine gravierenden Änderungen ergeben, wird für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d, einschließlich der Begründung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.*

Die Unterlagen, über die sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten können, werden zur Einsicht vom 27.06.2016 bis 11.07.2016 während der Dienststunden:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, bereitgehalten. Äußerungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Marl, 08.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d der Stadt Marl für den Bereich Halterner Straße/Rosmarienweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 08.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d und die Begründung liegen in der Zeit vom 27.06.2016 bis 11.07.2016 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

## **Hinweise:**

### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 08.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VII.****Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich ehemalige Haardschule südlich der Schulstraße, nördlich des Seidelbastweges und westlich der Straße „In de Flaslänne“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 10.06.2016**

Gemäß § 2 Abs. 1 (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) und § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) hat der Rat der Stadt Marl am 27.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 222 soll die nicht mehr benötigte Fläche des ehemaligen Schulstandortes für eine Maßnahme der Innenentwicklung nutzbar gemacht werden. Planungsabsicht ist die Realisierung einer Wohnbebauung, die sich in die vorhandene umgebende Bebauung einfügt.

Entsprechend dem angrenzenden Siedlungscharakter ist eine ein-, zwei- und entlang der Schulstraße bis zu dreigeschossige Wohnbebauung geplant, die den Siedlungsrand nach Norden neu betont.

Gemäß § 13 a BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Bebauungsplan Nr. 222 mit der Begründung in der Zeit vom

**04.07.2016 bis einschließlich 05.08.2016**

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Folgende Gutachten /Fachbeiträge und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplanes Nr. 222 sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

- 1) Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt –  
Münster 01. Juli 2014
- 2) Gutachten Lärm  
Afi, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik  
Haltern am See 17. März 2016
- 3) Grünordnung (Grünordnungsplan, GOP)  
Karsch, projektbegleitung umwelt GbR  
Recklinghausen 17. März 2016
- 4) Erschließung und Entwässerung  
IBF, Ingenieurbüro Felling GmbH  
Dülmen 22. Februar 2016
- 5) Baugrunduntersuchung, geotechnischer Bericht -,  
Bebauungsplangebiet Nr. 222 (ehemalige Haardschule)  
Ahlenberg Ingenieure GmbH (2015):  
Bearb. Nr. B5/18034, Stand 30.10.2015

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan vom Mai 2016	Stadt- u. Regionalplaner Dipl.-Ing. Gregor Baumeister	- Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung, - Umweltbelange Schutzgüter (Mensch, Pflanzen u.Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft,) - Artenschutz
Artenschutzrechtliche Prüfung vom 01.07.2014	biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt –	Auswirkungen auf den Artenschutz
Gutachten Lärm vom 17.03.2016	Afi, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik	Ausreichender Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm passiver Schallschutz Geräuschspitzen Sportlärm sind nicht zu erwarten. Immissionsrichtwert der 18. BlmSchV für Ruhezeiten von 50 dB(A) werden eingehalten-
Grünordnung (Grünordnungsplan, GOP) vom 17.03.2016	Karsch, projektbegleitung umwelt GbR	Schutzgutbezogene zusammenfassende Darstellung /Einwirkung Veränderungen infolge des Vorhabens. Maßnahmen zugunsten des Baum-/ Gehölzschutzes und des Artenschutzes. Klimatische und lufthygienische Ausgangssituation Schutzgüter (Mensch, Pflanzen u.Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft,)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 10.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich ehemalige Haardschule südlich der Schulstraße, nördlich des Seidelbastweges und westlich der Straße „In de Flasläne“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 222, die Begründung und die folgenden Gutachten /Fachbeiträge sowie die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplanes Nr. 222

- 1) Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt –  
Münster 01. Juli 2014
- 2) Gutachten Lärm  
Afi, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik  
Haltern am See 17. März 2016
- 3) Grünordnung (Grünordnungsplan, GOP)  
Karsch, projektbegleitung umwelt GbR  
Recklinghausen 17. März 2016
- 4) Erschließung und Entwässerung  
IBF, Ingenieurbüro Felling GmbH  
Dülmen 22. Februar 2016
- 5) Baugrunduntersuchung, geotechnischer Bericht -,  
Bebauungsplangebiet Nr. 222 (ehemalige Haardschule)  
Ahlenberg Ingenieure GmbH (2015):  
Bearb. Nr. B5/18034, Stand 30.10.2015

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan vom Mai 2016	Stadt- u. Regionalplaner Dipl.- Ing. Gregor Baumeister	- Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung, - Umweltbelange Schutzgüter (Mensch, Pflanzen u. Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft,) - Artenschutz
Artenschutzrechtliche Prüfung vom 01.07.2014	biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt –	Auswirkungen auf den Artenschutz
Gutachten Lärm vom 17.03.2016	Afi, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik	Ausreichender Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm passiver Schallschutz Geräuschspitzen Sportlärm sind nicht zu erwarten. Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für Ruhezeiten von 50 dB(A) werden eingehalten-
Grünordnung (Grünordnungsplan, GOP) vom 17.03.2016	Karsch, projektbegleitung umwelt GbR	Schutzgutbezogene zusammenfassende Darstellung /Einwirkung Veränderungen infolge des Vorhabens. Maßnahmen zugunsten des Baum-/ Gehölzschutzes und des

		Artenschutz. Klimatische und lufthygienische Ausgangssituation Schutzgüter (Mensch, Pflanzen u. Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft,)
--	--	--

liegen in der Zeit vom 04.07.2016 bis 05.08.2016 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 10.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VIII.****Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d der Stadt Marl für den Bereich Halterner Straße/Rosmarinweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 10.06.2016**

Gemäß § 2 Abs. 1 (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB (Änderungen) und § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) hat der Rat der Stadt Marl am 17.03.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 d ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Generelles Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine Innenbereichsfläche einer wohnbaulichen Nachverdichtung zuzuführen. Im Zuge der Innenentwicklung sollen nicht benötigte Hof- Gartenflächen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Hierzu zählen Teile der Grundstücke (Flurstücke Nr. 730 und Nr. 1067 der Flur 180) die zurzeit als Zufahrts- bzw. Hof- und Gartenfläche von der vorhandenen Wohnbebauung an der Straße „Rosmarinweg“ und der Bebauung an der Halterner Straße genutzt werden. Zur städtebaulich verträglichen Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung soll auf der vorhandenen Hof- und Zufahrtsfläche sowie auf einem Teilbereich einer Gartenfläche die Errichtung von zwei Wohngebäuden, im umbauten Innenbereich, ermöglicht werden.

Gemäß § 13 a BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 d mit der Begründung in der Zeit vom

**04.07.2016 bis einschließlich 05.08.2016**

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten /Fachbeiträge und umweltbezogene Stellungnahmen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan vom 03.06.2016	Stadt- u. Regionalplaner Dipl.-Ing. Gregor Baumeister	- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Umweltbelange - Artenschutz
Artenschutzrechtliche Prüfung Vom 18.02.2016	AgL, Büro für Umweltgutachten	Auswirkungen auf den Artenschutz

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 10.06.2016

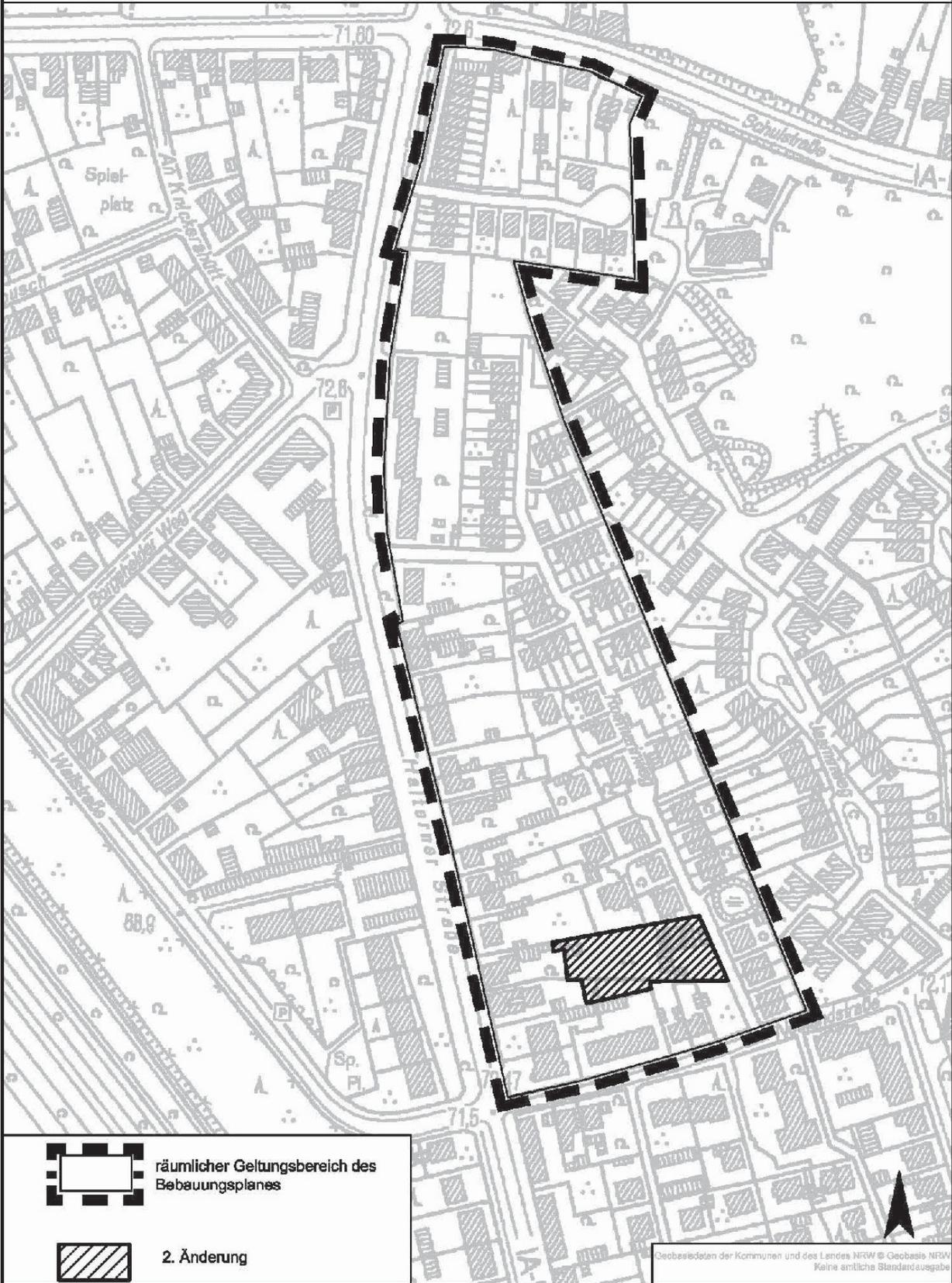
gez.

Werner Arndt

Bürgermeister

Stadt Marl Bebauungsplan Nr. 6d

Übersichtsplan - Entwurf -



## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender öffentliche Auslegung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d der Stadt Marl für den Bereich Halterner Straße/Rosmarienweg nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 10.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d, die Begründung und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten /Fachbeiträge und umweltbezogene Stellungnahmen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan vom 03.06.2016	Stadt- u. Regionalplaner Dipl.-Ing. Gregor Baumeister	- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Umweltbelange - Artenschutz
Artenschutzrechtliche Prüfung vom 18.02.2016	AgL, Büro für Umweltgutachten	Auswirkungen auf den Artenschutz

liegen in der Zeit vom 04.07.2016 bis 05.08.2016 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

- 4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 10.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## IX.

### **Einladung zur 17. Sitzung des Rates der Stadt Marl am 23.06.2016**

Am Donnerstag, 23.06.2016, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 17. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.05.2016
3. **Beschlussvorlage 2016/0065**  
Entsendung beratender Mitglieder bzw. Hinderungsvertreter des Integrationsrates in Fachausschüsse des Rates
4. **Beschlussvorlage 2016/0110**  
Beschluss des Integrierten Handlungskonzepts Marl 2025+
- 4.a **Antrag 2016/0239**  
Antrag der SPD-Fraktion betr. Monitoring und Bürgerbeteiligung ISEK 2025+
- 4.b **Antrag 2016/0240**  
Antrag der SPD-Fraktion betr. Fortschreibung ISEK 2025+
- 4.c **Antrag 2016/0246**  
Änderungsantrag der CDU Fraktion zum Stadtentwicklungskonzept ISEK 2025
5. **Beschlussvorlage 2016/0190**  
10. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Marl für den Bereich Wüllers Weg, Marl-Polsum  
I. Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Marl - Wüllers Weg, Marl-Polsum -  
II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
III. Durchführung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
IV. Planungsvereinbarung
6. **Antrag 2016/0191**  
Antrag der UBP-Fraktion betr. Scheinselbständigkeit von Tagesmüttern
- 6.a **Berichtsvorlage 2016/0224**  
Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der UBP-Fraktion betr. Scheinselbständigkeit von Tagesmüttern
7. **Beschlussvorlage 2016/0196**  
Aufstellung eines neuen Mobilitätskonzepts für die Stadt Marl

8. **Beschlussvorlage 2016/0200**  
Standortwechsel der Katholischen Hauptschule in das Gebäude der Günther Eckerland Realschule
9. **Berichtsvorlage 2016/0204**  
Kostenrechnung 2015 für den Gebührenhaushalt "Abfallwirtschaft"
10. **Berichtsvorlage 2016/0205**  
Kostenrechnung 2015 für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung
11. **Berichtsvorlage 2016/0206**  
Kostenrechnung 2015 für die Gebührenhaushalte der Stadtentwässerung "Schmutzwasser" und "Niederschlagswasser"
12. **Berichtsvorlage 2016/0207**  
Kostenrechnung 2015 für die Gebührenhaushalte im Bestattungswesen
13. **Berichtsvorlage 2016/0212**  
Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2016 durch den Bürgermeister;  
Unterrichtung des Rates gemäß § 24 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung
14. **Beschlussvorlage 2016/0220**  
Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen  
hier: Benennung von Delegierten
15. **Anfrage 2016/0222**  
Anfrage der CDU Fraktion betr. Mitgliedschaft der Stadt in Netzwerken, Vereinigungen und Partnerschaften
16. **Berichtsvorlage 2016/0226**  
Organisationsuntersuchung im Jugendamt Marl-Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung; hier:  
Schlussfolgerungen aus dem zusammenfassenden Ergebnisbericht für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
vom 08.02.16 und Umsetzungsplanungen
17. **Beschlussvorlage 2016/0227**  
Änderung der Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung)  
mit Wirkung zum 01.07.2016
18. **Beschlussvorlage 2016/0229**  
Umbau des ehemaligen Schulgebäudes der Aloysiuschule in eine Kindertagesstätte – Auslegung als  
fünfgruppige Kita
19. **Beschlussvorlage 2016/0233**  
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2016
20. **Antrag 2016/0234**  
Antrag der SPD-Fraktion zur Richtlinie zum Verfahren zur Vermarktung von Grundstücken und Gebäuden  
der Stadt Marl vom Juli 2010
21. **Berichtsvorlage 2016/0235**  
Dienstreisen des Bürgermeisters
22. **Beschlussvorlage 2016/0238**  
Jahresabschluss der Stadt Marl zum 31.12.2015
23. **Beschlussvorlage 2016/0243**  
Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Marl;  
Einführung der papierlosen Ratsarbeit

24. **Beschlussvorlage 2016/0244**  
Bekämpfung der Schwarzarbeit:  
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung
25. **Antrag 2016/0245**  
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Die Linke, Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen, Fraktion B90/ Die Grünen und Piraten betr. Wiederaufnahme der Marler Wege zum Frieden
26. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

27. Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.05.2016
28. **Beschlussvorlage 2016/0216**  
Angelegenheit der Neuen Marler Baugesellschaft mbH
29. **Beschlussvorlage 2016/0217**  
Vergabeangelegenheit
30. **Beschlussvorlage 2016/0223**  
Beendigung des Vertrages zur Nutzung der kommunalen Fahrzeuge als Werbeträger
31. **Berichtsvorlage 2016/0236**  
Personalangelegenheiten
32. **Berichtsvorlage 2016/0237**  
Personalangelegenheiten
33. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 14.06.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister